

Aichach - Friedberger Wochenblatt.

Preis: vierteljährig 30 fr. — Bei Inseraten wird die Spaltzeile zu 3 fr. berechnet.

Sonntag

N^o 40

2. Oktober 1864.

Bekanntmachung.

Conspecte über Neubauten betr.

Bis 3. Oktober l. Js. sind die Conspecte über die im IV. Quartale ausgeführten Neubauten sammt den betreffenden Plänen unfehlbar anher vorzulegen.

Aichach den 24. Sept. 1864.

Königliches Bezirksamt Aichach.
Wimmer.

Bekanntmachung.

Conscription der Altersklasse 1843 betr.

Nach dem Gesetze über die Ergänzung des Heeres vom 15. August 1828 ist die Conscription der militärpflichtigen Jünglinge für das Jahr 1863/64 vorzunehmen und wird Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Gehören hiezu alle im 21. Lebensjahre stehenden, nämlich vom ersten Jänner bis letzten Dezember 1843 gebornen Jünglinge.

2) sämtliche conscriptionspflichtige Jünglinge haben daher am

Freitag den 4. November l. J.

Vormittags zwischen 8—12 Uhr

entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte hiersorts zu erscheinen und zum Eintragen ihrer persönlichen Verhältnisse in die Conscriptionliste sich zu melden.

3) Die Nichterscheinenden werden von Amtsweg-

gen in die Conscriptionliste eingeschrieben, als ungeschorf behandelt und der in den §§. 47, 48, 49 und 59 des oben erwähnten Gesetzes bezeichneten Vortheile, d. i. des Anspruches auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung vom Abmarsche u. Loosnummertausches verlustig erklärt und nach §. 63. loc. cit. in die durch ihre Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe von 10--20 fl. verurtheilt.

4) Bei dem unterfertigten k. Bezirksamte können nur diejenigen zur Conscription gezogen werden, welche in dessen Bezirke die gesetzliche Heimat haben.

Würde jedoch der eine oder andere Conscriptionspflichtige, der sich nur zeitlich z. B. als Diensthote, Handwerksgehilfe u. s. w. im Amtsbezirke aufhält, zur Ersparung der Reise zu seiner Conscriptionsbehörde wünschen, daß dieser durch das unterfertigte k. Bezirksamt die geeignete Mittheilung hinsichtlich seiner zur Herstellung der Conscriptionliste gemacht werde, so hätte sich ein solcher 14 Tage vor dem 4. November, nämlich längstens bis zum 21. Okt. l. J. einschläffig hiersorts zu stellen; spätere Anmeldungen könnten aber nicht mehr berücksichtigt werden.

Gesuche um längeren temporären Urlaub oder um Aufnahme in die Zahl der unmontirt Wessentirten werden ohne Begutachtung durch die Conscriptionsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Friedberg den 28. Sept. 1864.

Königliches Bezirks-Amt.
Widder.

Öffentliche Aufforderung.

Verlassenschaft des Adam Schmid, Austräglers von Gallenbach betr.

Für den am 22. Dezember 1849 in einem Alter von 83 Jahren kinderlos verstorbenen Austrägler Adam Schmid von Gallenbach ist auf dem Anwesen Hs. Nr. 22^{1/2} in Gallenbach nach Hypothekenprotokoll vom 6. Juli 1836 ein mit 3^{0/0} verzinsliches Kapital von fünfzig Gulden versichert, soll aber an den genannten Gläubiger bezahlt worden sein.

Sollte Jemand auf dieses Kapital noch Ansprüche zu machen haben, so sind dieselben inner 4 Wochen hierorts anzumelden, widrigensfalls ohne weitere Rücksicht hierauf die Löschung der fraglichen Forderung verfügt wurde.

Wichach, den 27. September 1864.

Königliches Landgericht Wichach
Plöderl.

Öffentliche Aufforderung.

Todeserklärung des vermißten Johann Philipp Trittenpreis von Tandern betr.

Laut Schuld- und Hypothekenbrief des vormaligen Patrimonialgerichts Tandern vom 14. Mai 1825 haben die frühern Besizer des Anwesens Hs. Nr. 67 in Tandern für ein ihnen aus der Patrimonial-Depositenkasse gegebenes Darlehen von 75 fl. vom Vermögen des vermißten Johann Philipp Trittenpreis von Tandern als zu 4 Prozent verzinslich und auf halbjährige Auflösung zahlbar, Hypothek bestellt.

Es fehlen nun alle sichern Anhaltspunkte darüber, ob und wann dieser Gläubiger gestorben und welches seine nächsten Verwandten seien.

Da auf Löschung des fraglichen Kapitals gedrungen wird, wird gedachter Joh. Phil. Trittenpreis und dessen allensfallsige eheliche Nachkommenschaft aufgefordert, inner einer 6monatlichen Frist um so gewisser hierorts zur Empfangnahme obigen Kapitals sich zu melden, als außerdem Johann Phil. Trittenpreis als ohne eheliche Nachkommenschaft verstorben erklärt und sein Vermögen den sonst sich meldenden Intestaterben eventuell dem Fiskus ausgeantwortet werden wurde.

Wichach den 9. Sept. 1864.

Kgl. Landgericht Wichach.
Plöderl.

Bekanntmachung.

An den Stadtmagistrat Wichach und sämtliche Gemeindeverwaltungen des Amtsbezirkes.

Diejenigen Gemeinden, welche mit Anfertigung der Verzeichnisse über die Gewerbetreibenden in ihren Gemeinden noch im Rückstande sind, werden hiemit an deren Einreichung innerhalb längstens 8 Tagen erinnert. Die hierauf angelegten Steuerlisten werden die

Verwaltungen alsbald zugestellt erhalten und sind dieselben alsdann dem gesetzlichen Verfahren sogleich zu unterstellen, und längstens nach 14 Tagen mit der gemeindlichen Fertigung versehen, wieder vorzulegen.

Hiebei wird auf Art. 26 bis 28 des Gewerbesteuer-Gesetzes, vom 1. Juli 1856, Gesetzblatt Seite 157 u. d. f. dann §. 2 und 3 Instruktion vom 16. August 1852, Kreisamtsblatt S. 1676 bis 1681 und endlich auf die höchste Finanzministerialentschließung vom 11. Juli 1856, Kreisamtsblatt S. 1159 u. f. hingewiesen und die Vorschriften in höchster Ministerialentschließung vom 8. Januar 1863, Kreisamtsblatt S. 104 bis 106 über die Freihandelsgegenstände in Erinnerung gebracht und bemerkt:

1) Ist zur Entrichtung der Gewerbesteuer Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt.

2) Darunter sind zu verstehen alle realen, radizirten und persönlichen Gewerbe, zu deren Ausübung eine Konzession, ein Privilegium und dergleichen erforderlich ist, wie auch alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten.

3) Die gewerbsmäßige Ausübung ist für jeden Fall besonders zu entscheiden, aber immerhin anzunehmen, wenn dieselben mit Gehilfen, in einem offenen Laden oder mit öffentlicher Ankündigung erfolgt.

4) Jeder Gewerbetreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der Gemeindebehörde seine Erklärung mündlich abzugeben oder schriftlich einzureichen.

5) Wer nicht rechtzeitig Folge leistet, erhält auf seine Kosten unter Vorstreckung bemessener Frist, unter dem Präjudize im Art. 34 und 43 des Gesetzes einen endlichen Termin, wofür der Ladungsnachweis beizubringen ist.

6) Hat jeder Gewerbetreibende anzugeben, welches oder welche Gewerbe er ausübt.

7) Welche Vorrichtungen er benützt.

8) Wie viele und von welcher Gattung er Hilfsarbeiter verwendet.

9) Lehrlingen, welche das zweite Lehrjahr zurückgelegt haben, müssen bezeichnet werden.

10) Ob und wie viele Läden, dann Niederlagen und an welchen Orten benützt werden.

11) Ob bloß eigene Erzeugnisse oder auch fremde Artikel darin feilgehalten werden, sowie auch die sonstigen auf den Betrieb Einfluß übenden Verhältnisse angegeben werden müssen.

12) Bei einigen Gewerben entscheidet das verbrauchte Material, bei andern, wie viel Erzeugnisse gewonnen werden.

13) Die Anwendbarkeit dieser verschiedenen Anhaltspunkte gibt der Tarif bei jeder Nummer zu erkennen, daher immerhin darauf Rücksicht zu nehmen ist.

14) Die Größe dieser Anhaltspunkte ist für jedes einzelne Gewerbe aus dem Durchschnitte der Verwendung in den jüngst verflossenen 3 Jahren zu suchen.

15) Bei neu in Betrieb tretenden Gewerben ist der Umfang, in welchem das Geschäft betrieben werden will, nach vorbezeichneten Merkmalen zu beschreiben und genau die Zeit des Anfangs anzuführen.

16) Bei verpachteten Gewerben hat der Pächter anstatt des Eigenthümers einzuzichnen, sind aber beide mit Namen aufzuführen.

Beispielsweise wird noch angeführt:

Bei Brauereien ist der Durchschnitt des versottenen Malzes, bei Brennereien die Cimerzahl des durchschnittlichen Erzeugnisses anzugeben.

Die Metzger haben den Durchschnitt des in den letzten 3 Jahren ausgehauenen Schlachtviehes genau einzuzichnen, die Wirthe den Verbrauch des Bieres und die Mühlenbesitzer sind gehalten, die Schäffelzahl des vermahlten oder geschrotenen Getreides zu deklariren, nebenbei aber auch alle Ein- und Vorrichtungen ihrer Werke und das darin beschäftigte Personal zu beschreiben.

Schließlich wird noch auf die Größe der Strafe und anderen Nachtheile hingewiesen, welche Jedem treffen, der seine Erklärung nicht rechtzeitig oder mangelhaft abgibt und sich gegenüber den Gemeindebehörden versehen, daß sie auch jeden Betheiligten darauf aufmerksam machen.

Siehe oben angeführte Art. 34, 43 dann 44 des Gesetzes vom Jahre 1856.

Wichach den 21. September 1861.

Königl. Rentamt Wichach.
Strelin.

Bekanntmachung.

Die Verleihung des Vit Brierer'schen Stipendiums in Wichach betr.

Das von dem Pfarrer Vitus Brierer gestiftete Stipendium ist für das Jahr 1864/65 zu vergeben.

Zur Bewerbung um dieses Stipendium, auf welches nur Studierende höherer Schulen, die sich dem geistlichen Stande widmen, oder das Fachstudium der Theologie bereits ergriffen haben und zunächst die Blutsverwandten des Stifters und in deren Ermangelung Bürgersöhne von Wichach Anspruch haben, wird eine 4wöchentliche Frist mit dem Beifügen vorgelegt, daß diese Gesuche mit den erforderlichen Belegen versehen, hierorts einzureichen sind. — Am 19. Ept. 1864.

Magistrat der Stadt Wichach.

Kapshamer.

Bekanntmachung.

Nieblinger gegen Heiß wegen Forderung betr.

Aus Auftrag des k. Bezirksgerichts Wichach setze ich hiemit zur zweimaligen Versteigerung des Anwesens des Gutlers Joseph Heiß, No. Nr. 30 in Rapperzell, bestehend aus 8,524 Dezimalen und notariell auf 2721 fl. gewerthet, Tagsfahrt auf

Montag den 31. Oktober l. Js.

von 1—3 Uhr Nachm.

im Wirthshause zu Rapperzell an und veröffentliche dieses mit dem Bemerken, daß das Verfahren bei dieser wiederholten Versteigerung sich nach den Bestimmungen der §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 richtet und dieses Mal der Zuschlag ohne Rücksicht darauf, ob durch das Meistgebot der Schätzungs-werth erreicht ist, oder nicht, erfolgt.

Im Uebrigen belege ich mich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 27. Juli l. Js. (Bayer. Zig. E. 1667)

Wichach, den 23. Sept. 1864.

Böck, königlicher Notar.

Versteigerung.

Volk und Conf. gegen Schurr.

Zufolge Verfügung des königlichen Landgerichts Friedberg in Sachen Böck u. Conf. gegen Schurr pet. deb. werde ich an

Samstag den 22. Oktober l. Js.

Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Funk'schen Gasthause zum grünen Kranz in Echhausen zwei Grundstücke, nämlich: Plan-Nro. 490¹/₂ Grasgarten zu 0,02 Tgw. und von Plan-Nro. 490¹/₂ Grasgarten eine Parzelle von 0,09 Tgw. beide in der Steuergemeinde Echhausen gelegen, zwar hypothekensfrei, jedoch mit 2 kr. 2 hl. einfacher Grundsteuer belastet, und zusammen auf 88 fl. gewerthet, an den Meistbietenden öffentlich versteigern.

Nur unbekannte Personen werden nur gegen Legitimation über ihre Person und Zahlungsfähigkeit zur Steigerung zugelassen.

Die Versteigerung selbst findet nach Maßgabe der §§. 90, 91 und 94 bis 97 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 statt.

Kataster und Schätzung können inzwischen auf meiner Amtskanzlei eingesehen werden.

Friedberg, den 26. Sept. 1864.

Der königliche Notar:

J. P. Nechenauer.

Bekanntmachung.

Eröffnung des Schuljahres an der Gewerbschule Nürnberg betr.

Die Anmeldungen zur Aufnahme von Höglingen für 1864/65 werden an der k. Gewerbschule dahier

Samstag den 1. u. Montag den 3. Oktober entgegengenommen. Zufolge der neuen Schulordnung soll ein in den 1. Kurs aufzunehmender Schüler das 12. Lebensjahr bereits zurückgelegt, und das 14. noch nicht überschritten haben. Das Schulgeld beträgt 5 fl. Ausnahmen von der ersten Bedingung erfordert besondere hohe Regierungs-Genehmigung. Die Entrichtung des Schulgeldes kann nur bei legal nachgewiesener Dürftigkeit erlassen werden.

Neuburg den 20. Sept. 1864.

Das k. Rectorat der Gewerbeschule.

Dr. Jörg, Verweser.

Jagd-Verpachtung.

Am Mittwoch den 5. Oktober 1864, Nachmittags

von 12 bis 1 Uhr verpachtet die Gemeinde Willprechtszell im dortigen Wirthshause ihr Jagdrecht, und zwar die Ortschaften und Fluren von Willprechtszell, Artbrunn und Hohenried umfassend, durch öffentliche Versteigerung, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Die näheren Bedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben.

Anwesens-Verkauf.

Der Unterzeichnete verkauft sein Anwesen Hs.-No. 14 in Gundelsdorf. Das Wohnhaus mit dem daran gebauten Stall und Stadel ist zweistöckig, liegt an der Landstraße neben der Kirche und ist vorzüglich für einen Gewerbsmann geeignet. Uebrigens wird das Wohnhaus mit oder ohne Grundstücke verkauft.

Mathias Schmid, Schuhmachermeister.

Nach den 24. September.

Frucht- Sorten	Schrannenstand			Durchschnittspr. pr. Schäffel						Ganzer E r l ö s		Die Preise sind			
	Ganzer Stand	Hievon verkauft	Rest	höchster		mittlerer		mindeste		fl.	fr.	gefallen		gestiegen	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.			fl.	fr.	fl.	fr.
Waizen	142	134	8	20	29	19	8	17	17	2563	39	—	—	—	—
Korn	247	238	9	12	5	11	44	11	14	2792	16	—	31	—	—
Gerste	160	160	—	10	17	9	50	9	19	1574	36	—	—	—	4
Haber	189	189	—	7	8	6	50	6	24	1291	—	—	4	—	—
Summa	738	721	17							8221	31				

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Qu.	Lhl.	Mehl, pr. Dreißiger		fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Halbkreuzer-Semmel				—	2	1	2	Mundmehl oder Auszug		7	—
	ungemästetes	14	2	Kreuzer-Semmel				—	4	3	—	Semmelmehl		6	—
Rohfleisch		13	—	Halbkreuzer-Röggel				—	3	2	3	Mittel- oder Roggenmehl		5	—
Rindfleisch		12	—	Kreuzer-Röggel				—	7	1	2	Rohmehl		4	—
Schweinefleisch		17	—	Halbbagen-Laib				—	23	2	—	Beutel- oder Brodmehl		3	2
Kalbfleisch		13	—	Bagen-Laib				1	15	—	—	1 Pfund Roggenbrod		3	—

Viktualienpreise für Friedberg und Lechhausen vom 1. bis 8. Oktober.

Fleisch per Pfund		fr.	pf.	Brod				Pfd.	Loth	Qu.	Lhl.	Mehl per Viertel		fl.	fr.	pf.
Schensfleisch	gemästetes	15	2	Mundsemmel				—	3	2	—	Feines Mundmehl		2	3	—
		14	—	Kreuzer-Semmel				—	4	2	—	Semmelmehl		1	39	—
Rohfleisch		13	—	Kreuzer-Röggel				—	7	—	—	Waizenmehl		1	23	—
Rindfleisch		16	—	Zweifkreuzer-Röggel				—	14	—	—	Geringeres Waizenmehl		1	7	—
Schweinefleisch		9	—	Bagen-Laib				1	10	2	—	Rohmehl		—	51	—
Schafffleisch		11	—	Achtkreuzer-Laib				2	21	—	—	Roggenmehl		1	56	—

Ein Pfund Waizenbrod kostet 7 fr. — pf. — 1 Pfund Roggenbrod 3 fr. 1 pf.

Friedberg, vom 29. Okt. Waizen 18 fl. 48 fr., Korn 12 fl. 12 fr., Gerste 9 fl. 22 fr. Feesen 7 fl. — fr.
Haber 7 fl. 7 fr.

Schrobenhausen, v. 22. Sept. Weizen 18 fl. 19 fr. Korn 10 fl. 25 fr. Gerste 9 fl. 25 fr. Haber 6 fl. 39 fr.